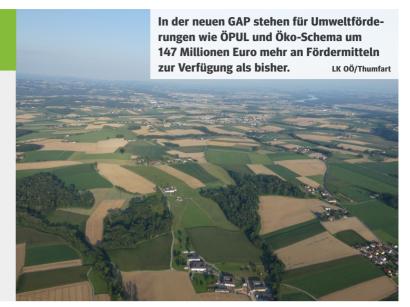
Sonderthema GAP

Rechtssicherheit bei Einstieg in neue GAP

Die Landwirtschaftskammer startet die zweite Informations- und Beratungskampagne zur GAP.



Kammerdirektor Mag. Karl Dietachmair

Mit der Mitte September erfolgten EU-Genehmigung für den österreichischen GAP-Strategieplan wurde für die Bäuerinnen und Bauern die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit beim Einstieg in die neuen Direkt- und Ausgleichszahlungen sowie agrarischen Förderungen geschaffen. Die im November und Dezember anstehenden Voranmeldungen zu den Agrarumweltmaßnahmen des ÖPUL können damit erstmals auf Basis eines genehmigten Programmes und somit auf einer gesicherten Grundlage erfolgen. Der breit angelegte Programmerstellungsprozess sowie die umfassenden Vorabklärungen und Verhandlungen des Bundesministeriums für Landund Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit der EU-Kommission haben mit der erfolgten raschen Programmgenehmigung eine verdiente Anerkennung erfahren.

GAP ist wirtschaftlich unverzichtbare Grundlage

Die Gemeinsame Agrarpolitik stellt für die bäuerlichen Familienbetriebe des Landes eine wirtschaftlich absolut unverzichtbare Grundlage dar. Ohne EU-Direkt- und Ausgleichszahlungen sowie Bergbauernförderung sind die heimischen bäuerlichen Familienbetriebe wirtschaftlich nicht nachhaltig zu führen. In Zeiten einer extrem hohen Preisvolatilität auf den agrarischen Betriebsmittelund Absatzmärkten bilden die Direkt- und Ausgleichszahlungen ein wesentliches stabilisierendes Element.

In den Verhandlungen zur aktuellen GAP-Reform ist es gelungen, das Finanzvolumen für die oö. Landwirtschaft im Wesentlichen stabil zu halten. Bei vergangenen Reformen hatte, insbesondere die schrittweise Vereinheitlichung von Direktzahlungen, teils zu erheblichen Mittelabflüssen in extensivere Regionen und damit auch in andere Bundesländer geführt.

Programm mit höherer Komplexität berücksichtigt Vielfalt der Landwirtschaft

Der neue GAP-Strategieplan weist gegenüber der bisherigen GAP-Programmierung eine noch höhere inhaltliche Komplexität auf. Diese ist das Ergebnis einer bestmöglichen Berücksichtigung betrieblich unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen bzw. der zunehmenden Vielfalt der hei-

mischen Landwirtschaft. Mit dem Wegfall der sogenannten Zahlungsansprüche bei den Direktzahlungen bzw. verstärkt einjährigen Maßnahmenverpflichtungen im Agrarumweltprogramm ergeben sich nach den getroffenen Teilnahmeentscheidungen im Zuge des Programmeinstieges in den Folgejahren für die Betriebe dann doch ganz entscheidende bürokratische Vereinfachungen.

Neue GAP mit höheren Umweltanforderungen

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik bringt vor allem umfangreiche Änderungen bei den Direktzahlungen und beim neuen Agrar-Umweltprogramm ÖPUL.

Vor dem Hintergrund des Green Deal ist die neue GAP vor allem mit wesentlich höheren Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Biodiversität verbunden. Damit werden aktuelle gesellschaftliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion aufgegriffen, deren Umsetzung mit den verschiedenen Maßnahmen der GAP gezielt unterstützt werden soll.

Neue Konditionalität als Einstiegsvoraussetzung

Die bisherigen Bestimmungen

aus den Bereichen Cross Compliance und Greening werden in die sogenannte "Erweiterte Konditionalität" übergeführt, die künftig die Einstiegsvoraussetzung für die Gewährung von Direkt- und Ausgleichszahlungen darstellt. Die bisherigen EU-Regelungen zur Tierkennzeichnung und Tierregistrierung konnten, auf Druck der Bauernvertretung, erfolgreich aus dem Anwendungsbereich der neuen Konditionalität herausreklamiert werden. Verstöße in diesem Bereich dürfen künftig nur mehr durch Verwaltungsstrafen, nicht aber durch Kürzungen im Bereich der Direkt- und Ausgleichszahlungen sanktioniert werden. Im Zuge der EU-Programmgenehmigung musste Österreich bei einzelnen GLÖZ-Regelungen weitere Nachschärfungen akzeptieren.

Kürzung bei Direktzahlungen und höhere Umweltzahlungen

Die vorgesehene Absenkung der Direktzahlungen auf eine neue Basisprämie von 208 Euro je Hektar zuzüglich der Umverteilungszahlung von 44 Euro für die ersten 20 Hektar und 22 Euro ab dem 21. bis zum 40. Hektar trifft alle Betriebe nach Größenordnung in gleicher Form. Im Gegenzug stehen in der neuen GAP-Periode in den Bereichen ÖPUL und Öko-Schema 147 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Während die Kürzungen im Bereich der Direktzahlungen auf alle Betriebe durchschlagen, wird sich ein möglicher finanzieller Ausgleich - je nach Teilnahmemöglichkeit an den neuen Umweltmaßnahmen einzelbetrieblich sehr unter-

Mehr Flexibilität im ÖPUL

schiedlich gestalten.

Das neue Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL) und die Maßnahmen des neuen Öko-Schemas weisen einen verstärkt modularen Aufbau, weniger Kombinationsverpflichtungen und wesentlich mehr einjährige Maßnahmen auf. Auch wenn der Gesamtüberblick zu den Maßnahmen vorerst etwas komplizierter wirkt. so bietet sich damit doch eine wesentlich höhere Flexibilität für die einzelbetriebliche Auswahl der freiwilligen Umweltmaßnahmen an. Insbesondere werden im neuen ÖPUL wesentliche Akzente für den Feldfutterbau, den Anbau von Körnerleguminosen sowie von Raps und den Erhalt von Streuobstwiesen gesetzt. Zudem wird die finanzielle Unterstützung von Tierwohl-Maßnahmen weiter ausgebaut. Herzstück des neuen ÖPUL ist die Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)", die inhaltlich wesentlich umgestaltet sowie finanziell besser dotiert wurde. Diese setzt sich künftig aus einem mehrjährigen Basismodul und mehreren einjährigen Aufbaumodulen zusammen. Zudem wird die ÖPUL-Teilnahme bei ausgewählten Maßnahmen auf Böden mit höheren Bonitäten mit teils höheren Prämiensätzen versehen, um so bei manchen Maßnahmen wieder zu höheren Teilnahmeraten zu kommen oder höhere Biodiversitätsflächenanteile zu ermöglichen.

ÖPUL-NEU erfordert inhaltliche Auseinandersetzung

Die erfolgte Neukonzeption des Agrar-Umweltprogrammes ÖPUL bietet viele neue Möglichkeiten für freiwillige Agrar-Umweltleistungen und erfordert daher von den Bäuerinnen und Bauern eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung. Trotz der aktuell wieder höheren Agrarpreise sollte die Teilnahmemöglichkeit an den Agrarumweltmaßnahmen einzelbetrieblich einer wirtschaftlichen Überprüfung unterzogen werden. Allenfalls kann auch ein späterer ÖPUL-Maßnahmeneinstieg in den Folgejahren in Erwägung gezogen werden, wenn hoffentlich wieder ein klarerer Blick auf künftige Marktentwicklungen möglich ist.

ÖPUI-Teilnahme nicht nur Prämienoptimierung

Bei der ÖPUL-Teilnahme geht es für die bäuerlichen Betriebe nicht nur um eine reine Prämienoptimierung. Mit der ÖPUL-Teilnahme sind immer stärker auch strategische Entscheidungen hinsichtlich Produktionsausrichtung und Vermarktung am bäuerlichen Betrieb verbunden. Dazu gehören insbesondere höhere Umweltund Tierwohlanforderungen in Erzeuger- und Qualitätsprogrammen. Diese werden ständig weiterentwickelt und den Anforderungen von Gesellschaft sowie Konsumentinnen und Konsumenten angepasst. Die landwirtschaftliche Produktion befindet sich aktuell in einem umfassenden Wandel, der insbesondere mit den neuen Instrumenten der GAP eine entsprechende Unterstützung erfahren soll.

Beratungs- und Informationskampagne

zum GAP-Einstieg

Die Landwirtschaftskammer bietet zur Begleitung der Betriebe bei ihren GAP-Teilnahmeentscheidungen eine umfassende Informations- und Beratungskampagne mit Veranstaltungen in allen Regionen (Termine siehe Ausgabe "Der Bauer" vom 28. September bzw. online unter www.ooe.lko.at), Schwerpunkt-Webinaren, Beratungsvideos, einer Gesamtdarstellung der neuen GAP auf lk-online und der Möglichkeit von Einzelberatungen in den Dienststellen der Bezirksbauernkammern. Bestimmte Teilnahmeentscheidungen greifen tief in die Betriebsführung und die Produktion ein. Es wird dringend empfohlen, sich jetzt intensiv mit den Details der neuen Programme auseinander zu setzen, um in der Folge wohlüberlegte Teilnahmeentscheidungen treffen zu können

Weg der Freiwilligkeit bei Umweltmaßnahmen

Die freiwillige Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen leistet in mehreren Bereichen entscheidende Beiträge zur Erreichung politisch vorgegebener Umweltziele. Dies betrifft insbesondere den Schutz des Grundwassers und der Oberfächengewässer, den Bodenschutz, die Reduktion von Ammoniak-Emissionen sowie die Erreichung von Biodiversitätszielen. Die Landwirtschaftskammer setzt in der interessenspolitischen Arbeit konsequent auf das Prinzip der Freiwilligkeit und die finanzielle Abgeltung erbrachter Umweltleistungen. Dieser Weg wird aber in Zukunft nur dann gesellschaftlich und politisch akzeptiert, und damit erfolgsversprechend sein, wenn entsprechende Teilnahmeraten bei den angebotenen freiwilligen Agrar-Umweltmaßnahmen erzielt werden. Jeder einzelne bäuerliche Betrieb leistet mit seiner ÖPUL-Teilnahme einen wichtigen Beitrag für die Fortsetzung des Prinzips der Freiwilligkeit bei Umweltleistungen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft und des bäuerlichen Berufsstandes.

ÖPUL-Voranmeldung erfordert Vorbereitung

Alle Bäuerinnen und Bauern sind eingeladen die Info-Veranstaltungen sowie die sonstigen Informations- und Beratungsangebote der Landwirtschaftskammer zur GAP umfassend und rechtzeitig zu nutzen, um sich auf die anstehenden ÖPUL-Voranmeldungen ab November vorzubereiten. Die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen wichtige unternehmerische Entscheidungen dar, die einer soliden Vorbereitung und Überlegung bedürfen und daher nicht erst bei der Abgabe ÖPUL-Voranmeldungen getroffen werden sollten. Alle Antragstellerinnen und Antragsteller sind daher eingeladen die GAP-Info- und Beratungsangebote spätestens jetzt



ÖPUL 2023 - Weiterbildungsverpflichtungen			
Maßnahme	bis spätestens	Stunden	
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)	31. 12. 2025	3	
Biologische Wirtschaftsweise	31. 12. 2025	3+5	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	31. 12. 2025	3	
Almbewirtschaftung	31. 12. 2025	4	
Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	31. 12. 2026	10	
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	31. 12. 2025	5	

Konditionalität

Die Konditionalität ersetzt in der GAP-Periode ab 2023 Cross Compliance und Greening.

In der Konditionalität sind elf "Grundanforderungen an die Betriebsführung" (Rechtsmaterien) sowie zehn GLÖZ*-Bestimmungen (*GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) zusammengefasst und stellen eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Auszahlung von Direktzahlungen, ÖPUL 2023 und Ausgleichszulage dar.

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Folgende Grundanforderungen müssen ab 2023 eingehalten werden:

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Diesbezügliche Bestimmungen waren bisher im "Greening" enthalten.

Das Dauergrünland (DGL) darf im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche in Österreich gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe nicht mehr als fünf Prozent absinken – vorausgehende Bewilligung ab vier Prozent. Eine Wiederanlage müsste bei Abnahme des Dauergrünland-Verhältnisses von mehr als fünf Prozent erfolgen.

GLÖZ 2 –

Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Moor- und Feuchtschwarzerdeböden ausgewiesen sind, müssen geschützt werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Moor- und Feuchtschwarzerdeböden, gemäß na-

GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie

- Genehmigungsverfahren für den Gebrauch von Wasser zur Bewässerung (bisher GLÖZ 2)
- Grundwasserschutz direkte und indirekte Einleitung von Stoffen (bisher GLÖZ 3)
- Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate − siehe GLÖZ 10

GAB 2: Schutz der Gewässer vor Verunreinigung mit Nitrat ("Nitrat-Aktionsprogramm- Verordnung")

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über zehn Prozent zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen
- Führen von Aufzeichnungen der Stickstoffanwendung
- Vorgaben zur Düngerausbringung

GAB 3 – Erhalt wildlebender Vogelarten und GAB 4 – Erhalt natürlicher Lebensräume & wildlebender Tiere & Pflanzen

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
- geländeverändernde Maßnahmen
- Veränderungen des Wasserhaushalts
- Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen
- Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen
- Die Details über die Verbote oder Bewilligungspflichten unterschei- den sich je Bundesland (OÖ. NSchG 2001)

GAB 5 – Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit

Lebensmittelsicherheit:

- Verunreinigung von Lebensmitteln
- Vorsorgemaßnahmen gegen Schädlinge
- Vorschriftsmäßige Anwendung von Biozidprodukten
- Gesundheit bei Kühen, Schafen und Ziegen
- Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert

Futtermittelsicherheit:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung von Futtermitteln
- Vorhandensein verarbeiteter tierischer Proteine
- Rückverfolgbarkeit von Futtermittel (Lieferscheine)

GAB 6 – Verbot bestimmter Stoffe hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung

- Hormonanwendungsverbot
- Tierarzneimittelanwendung: Anwendung (Tierarzt/Tierhalter), Aufzeichnung, Lagerung von Tierarzneimitteln

tionalem Feuchtgebietsinventar sowie der österreichischen elektronischen Bodenkarte, ist folgendes nicht zulässig:

- Das Abbauen und Abbrennen von Torf
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen
- Geländeverändernde Grabungen oder Anschüttun-
- Umwandlung und Umbruch von Dauergrünlandflächen

GIÖ73 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ausnahmen sind hier nur aus phytosanitären Gründen im Einzelfall nach behördlicher Genehmigung möglich.

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Bei der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist ein Abstand von drei Metern entlang aller Gewässer einzuhalten. Unabhängig davon, welche Auflagen zum Beispiel die Zulassungsbehörde für ein Pflanzenschutzmittel gemacht hat. Befinden sich die Gewässer in einem "mäßigen" ökologischen Zustand, so erhöht sich der Abstand auf fünf Meter bei Fließgewässern und auf zehn Meter bei stehenden Gewässern. Dort ist ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen. Auf diesem Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen Neuanlage des Pufferstreifens), keine Düngung und kein Pflanzenschutz sowie kein Umbruch von Dauergrünland erfolgen. Im neu geschaffenen Agraratlas (https://agraratlas. inspire.gv.at) können die Gewässer, wo ein Pufferstreifen anzulegen ist, angesehen werden.

Die einzelnen Punkte im neuen ÖPUL, die Pflanzenschutz und Düngung betreffen, finden Sie in den jeweiligen Artikeln dieser Sondernummer.



Anlage von Pufferstreifen (GLÖZ 4).

GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

Ziel ist die Begrenzung der Erosion auf besonders erosionsgefährdeten Flächen durch geeignete Anbauverfahren und schonende Bodenbearbeitung und Vermeidung des Anbaus erosionsgefährdeter Kulturen. Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,75 Hektar bzw. auf Weinflächen Feldstücke kleiner als 0,75 Hektar

- Auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung ab zehn Prozent gilt:
- Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem **Bewuchs** oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
- am unteren Rand der für erosionsgefährdete Kulturen genutzten Ackerfläche grenzt ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder
- der Anbau hat quer zum Hang zu erfolgen oder der Anbau hat mit abschwemmungs-Anbauverfahhemmenden ren (Schlitz- Mulch-, oder Direktsaat) zu erfolgen.
- Auf Dauerkulturflächen ohne Begrünung der Fahrgassen und überwiegender Hangneigung ab zehn Prozent ist:
- am unteren Rand ein mindestens fünf Meter breiter

GAB 7 – Inverkehrbringen von PSM

- Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen
- Persönliche Eignung des Verwenders (Sachkundeausweis)
- Sachgemäße Lagerung
- Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel
- Sachgemäße Lagerung
- Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel

GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von deren Verpackungen und Restmengen
- Einhaltung der sachgemäßen Lagerung und Handhabung abgedeckt mit GAB 7
- Rückgewinnung/Entsorgung von Restmengen

GAB 9 - Tierschutz Kälber, GAB 10 - Tierschutz Schweine und GAB 11 - Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere

- Betreuungspersonal
- Bewegungsfreiheit
- Bauliche Anforderungen (Platzbedarf, Boden und Liegeflächen, Stallklima, Licht/Helligkeit, Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkan-
- Qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung
- Erlaubte Eingriffe an Tieren

Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen.

Liegt aufgrund einzelbetrieblich bedingter obst- oder weinbaulicher Bewirtschaftung ein Vorgewende vor, welches fünf Meter unterschreitet, kann die fehlende Breite des bodenbedeckten Streifens zum Erreichen der fünf Meter in den Fahrgassen der Obst-/Weinreihen angelegt werden.

Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen (unabhängig von der Hangneigung) ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten oder schneebedeckten Böden nicht zulässig.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Ziel ist der Schutz von Böden in sensiblen Zeiten und Vermeidung von Nährstoffauswaschung und Bodenabtrag. Betroffen sind Acker- und Dauerkulturflächen.

- Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen.
- Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetations-



Auch in der neuen GAP-Periode ist das umweltsensible Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten zu erhalten LK OÖ/Thumfart

periode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

- Mindestens 80 Prozent der Ackerfläche und 50 Prozent Dauerkulturflächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Davon ausgenommen sind Ackerflächen, die für den Anbau von Zuckerrüben verwendet und nach dem 15. November geerntet werden sowie Ackerflächen, die für bestimmtes Feldgemüse (z.B. Brokkoli, u.a.) verwendet werden.
- Als Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen gilt:
- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber, Scheibenegge).
- Eine wendende Bodenbearbeitung zum Anbau einer Winterung ist zulässig, wenn die Ernte auf den Flächen nach dem mit 1. November festgelegten Beginn des Zeitraumes erfolgt.
- Als Mindestbodenbedeckung auf Dauerkulturflächen gilt:
- Begrünung der Fahrgassen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung oder
- Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch

GLÖZ 7 — Anbaudiversifizierung und Fruchtfolge

- Diese Auflage gilt für Betriebe mit mindestens zehn Hektar Ackerfläche. Ausnahmen:
- Der Betrieb verfügt über 75 Prozent Anteil von Ackerfutter an seiner Ackerfläche
- Der Betrieb verfügt über 75 Prozent Anteil von Dauergrünland an seiner gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche
 - Der Betrieb wird biolo-

gisch bewirtschaftet

Anbaudiversifizierung:

- Die flächenstärkste Kultur darf max. 75 Prozent der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen.
- Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur (z.B. Wintergerste und Sommergerste gelten demnach als eine Kultur).

■ Fruchtwechsel:

Zur Erfüllung dieser Auflagen müssen Betriebe:

- auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 Prozent einen jährlichen Wechsel der im MFA beantragten Kulturen sowie
- auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren einen Wechsel der im MFA beantragten Kulturen sicherzustellen

Davon ausgenommen sind folgende Kulturen:

- Bracheflächen
- Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden
 - Saatmais
 - Mehrjährige Kulturen
- Flächen mit Gräsersaatgutvermehrung
- Leguminosen (Ackerbohnen, Erbsen, Esparsette, Klee(gras), Linsen, Lupinen, Luzerne, Peluschken, Sojabohnen, Wicken)

GLÖZ 8 – Acker-Bracheflächen / Schutz von Landschaftselementen /Schnittverbot von Hecken und Bäumen

- Mindestanteil für Brachen auf Ackerflächen: Betriebe mit mehr als zehn Hektar Ackerfläche müssen mindestens vier Prozent der Ackerfläche Brachen aufweisen. Dieser Prozentsatz kann erfüllt werden mit:
- Brachen: Eine der Auflagen besagt, dass auf 50 Prozent der Brachen Pflegemaßnahmen frühestens am 1. August zulässig sind.

- Dauerhaft bewachsene Pufferstreifen entlang von Gewässern nach GLÖZ 4, die als GLÖZ 8-Brachen beantragt werden
- GLÖZ-Landschaftselemente auf Ackerflächen

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Betriebe ab 75 Prozent Ackerfutter-, Brachenund Leguminosen-Anteil am Acker oder Betriebe mit mehr als 75 Prozent Dauergrünland-Anteil an der land- wirtschaftlichen Nutzfläche.

- Erhaltung von Landschaftselementen, die sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden: Dazu zählen beispielsweise alle bisherigen GLÖZ-Landschaftselemente sowie alle bisherigen, flächigen ÖPUL-Landschaftselemen-
- Während der Brut- und Nistzeit dürfen alle Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.

GLÖZ 9 – Verbot der Umwandlung von umweltsensiblem Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten

Derartige Bestimmungen waren bisher im "Greening" einzuhalten

Es gilt ein Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (bis zu drei Ar Umbruch sind zulässig). Betroffen sind:

- Almflächen
- 25 Lebensraumtypen zum Beispiel "6410 Pfeifengraswiesen", "6510 Magere Flachland-Mähwiesen" oder "6520 Berg-Mähwiesen".

GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des



Für Betriebe mit Tierhaltung und P-Mineraldüngereinsatz stellt die Einhaltung des P-Mindeststandards eine hohe Herausforderung dar.

BWSB/Hölzl

Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich Phosphor (P)-Düngung sind einzuhalten.

Erfolgt kein P-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für die Nitrat (N)-Düngung aus Wirtschaftsdüngern davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden.

Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über $100~\rm kg~P_2O_5$ je Hektar ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (maximal fünf Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren.

Hinweis

Im Jahr 2023 gibt es Ausnahmeregelungen bei GLÖZ 7 und 8.
Mehr Details dazu gibt es auf lk-online unter der Rubrik:
"Förderungen: 2023-2027 /
Konditionalität"

Autoren Fachbeiträge

DI Leopold Weichselbaumer
DI Johannes Riegler
DI Helmut Feitzlmayr
DI Franz Vogelmayer
MMag. Robert Ablinger
Ing. Patrick Falkensteiner, akad. BT
Mag. Michael Fritscher
DI Franz Xaver Hölzl
Wolfgang Kastenhuber, BSc.
DI Hubert Köppl
Ing. Karl Thumfart
DI Franz Tiefenthaller
DI Thomas Wallner
DI Dr. Stefan Reifeltshammer

Direktzahlungen im Rahmen der GAP 2023

Die Direktzahlungen in der neuen GAP Periode werden als "Einkommensgrundstützung" für die Landwirtschaft ausgewiesen und unterliegen teilweise neuen Regeln und Vorgaben.

Somüssen ab 2023 etwa 100 Millionen Euro von den EU-Budgetmittel der ersten Säule (Direktzahlungen) für Ökoschema-Maßnahmen, das werden einzelne Umweltmaßnahmen im Rahmen ÖPUL 2023 sein, zweckgewidmet werden.

Diese Budgetverschiebung von der ersten Säule in die zweite Säule (Ländlichen Entwicklung) hat zur Konsequenz, dass sich die Basiszahlung im Vergleich zu bisher reduzieren wird, für ÖPUL-Maßnahmen im Gegenzug aber deutlich mehr Budgetmittel verfügbar sein werden.

- Die Direktzahlungen beinhalten ab 2023 folgende Maßnahmen:
- Basiszahlung mit Umverteilungsprämie für Heimgutflächen
- Top-up-Zahlung für Junglandwirte
- Basiszahlung für Almweideflächen
- Gekoppelte Zahlung für den Almauftrieb

Zugangsvoraussetzungen zu Direktzahlungen

Direktzahlungen erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, die



Almweideflächen werden ab 2023 teilautomatisiert ermittelt. Das soll deutlich mehr Rechtssicherheit für die Almbewirtschafter bringen.

LK OÖ/Weichselbaumer

- die Anforderung als "aktiver Landwirt" erfüllen und
- mindestens 1,5 Hektar förderfähige Betriebsfläche bewirtschaften.

Als "aktiver Landwirt" gel-

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die höchstens 5.000 Euro Direktzahlungen im vorangegangenen Jahr erhalten haben.

Darüber hinaus gelten auch als "aktiver Landwirt":

- anatürliche Personen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind beziehungsweise
- Juristische Personen und Personengesellschaften mit gemäß Bewertungsgesetz festgestelltem landwirtschaftlichen Einheitswert oder die ihre Ei-

genschaft als aktiver Landwirt anhand ihrer Steuererklärung oder damit gleichwertiger Unterlagen nachweisen können.

Als förderfähige Flächen für die Basiszahlung mit Umverteilungsprämie für Heimgutflächen gelten:

- Ackerflächen inklusive Bracheflächen
- Dauergrünlandflächen inklusive Hutweideflächen
- Dauerkultur-/Spezialkulturflächen, wie Obst, Wein, Hopfen, Kurzumtrieb, Baumund Rebschulen
- Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8 (flächige Landschaftselemente)

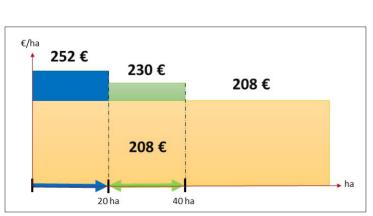
Die beantragte landwirtschaftliche Fläche muss zum für die Antragstellung relevanten Stichtag (1. April) in der Verfügungsgewalt der Bewirtschafters sein und während des gesamten Jahres, ausgenommen kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb der Vegetationsperiode

(1. April bis 30. September), der Förderfähigkeit entsprechen.

Basiszahlung mit Umverteilungsprämie für Heimgutflächen – kein Zahlungsanspruchssystem mehr

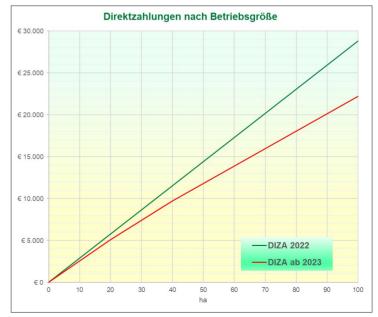
Mit 31. Dezember 2022 läuft das System der Zahlungsansprüche aus. Die Basiszahlung wird ab 2023 auf Grundlage der jährlich bewirtschafteten und beantragten Fläche gewährt. Das ist eine deutliche Verwaltungsvereinfachung zu bisher, weil damit der gesonderte Antrag auf Übertragung der Zahlungsansprüche bei Bewirtschaftungsänderungen wegfällt.

Insgesamt stehen für die Basiszahlung der Heimgutflächen etwa 466 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Rund 68 Millionen Euro werden gezielt für kleinere und mittlere Betriebe verwendet. Die Basiszahlung



Mit der Umverteilungszahlung werden kleinere Betriebe gegenüber größeren Betrieben stärker unterstützt.

Quelle: LK OÖ/Weichselbaumer



Für die Basisprämie (Direktzahlungen) stehen ab 2023 im Vergleich zur derzeitigen Programmperiode durch die verpflichtende Einführung von Ökoschemamaßnahmen weniger EU-Mittel zur Verfügung.

Quelle: LK OÖ/Weichselbaumer

siszahlung pro Hektar beträgt etwa 208 Euro. Für die ersten 20 Hektar wird ein Zuschlag von rund 44 Euro gewährt, vom 21. bis zum 40. Hektar ein Zuschlag von rund 22 Euro. Für die ersten 20 Hektar beträgt die Zahlung somit etwa 252 Euro, für die nächsten 20 Hektar bis zum 40. Hektar 230 Euro.

Alle Betriebe sind gut beraten, sich mit den ÖPUL-Maßnahmen (inklusive Ökoschema) zu beschäftigen, um Verluste der Basiszahlung über die Teilnahme am Umweltprogramm ÖPUL zu kompensieren.

Top-up für Junglandwirte

Auch in der neuen Programmperiode wird für Junglandwirtinnen und Junglandwirte eine zusätzliche Zahlung aus dem Bereich der Direktzahlungen angeboten. Es stehen dafür jährlich rund 14 Millionen Euro bereit. Mit dieser Zahlung (Topup) soll der erstmalige Einstieg als Betriebsleiterin beziehungsweise Betriebsleiter erleichtert und unterstützt werden.

Voraussetzung ist die Betriebsgründung, die Leitung des Betriebes und Antragstellung vor Vollendung des 40. Lebensjahres und eine fachliche Mindestqualifikation, wie beispielsweise landwirtschaftlicher Facharbeiter oder eine höhere agrarische Ausbildung.

Die Zahlung ist für maximal 40 Hektar förderfähige Fläche in Höhe von etwa 66 Euro pro Hektar vorgesehen. Dieses Topup muss jährlich im MFA-Flächen beantragt werden und wird für maximal fünf Jahre gewährt

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die die Zahlung in der aktuellen Förderperiode bis 2022 für weniger als fünf Jahre erhalten haben, bekommen dieses Top-up ab 2023 für den verbleibenden Zeitraum nach den neuen Kriterien.

Basiszahlung für Almweideflächen

Für Almbetriebe ist im Rahmen der Direktzahlung 2023 eine Flächenzahlung (Basiszahlung für Almweideflächen) und eine gekoppelte Zahlung für aufgetriebene Tiere vorgesehen.

Für die Basiszahlung von Almweideflächen stehen zwölf Millionen Euro zur Verfügung und es werden zukünftig rund 41 Euro pro Hektar Almweidefläche gewährt.

Als Almweideflächen werden beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm anerkannt, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden.

Diese Almweideflächen werden ab 2023 von der AMA teilautomatisiert ermittelt. Dabei werden neben der typischen Weidevegetation (Gräser, Kräuter und Leguminosen) auch krautige Vegetationen (wie Ampfer und Farn) sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten (Binsen und Seggen) einbezogen. Im Gegenzug wird die Beschirmung (Wuchshöhe größer als drei Meter und Kronenfläche größer als 200 Quadratmeter) technisch unterstützt ausgewiesen und so wie die Flächen mit "nichtlandwirtschaftlichen" Anteilen (beispielsweise Flächen mit Zwergsträucher, Steinflächen usw.) von der förderfähigen Fläche abgezogen.

Gekoppelte Zahlung für den Almauftrieb

Um dem seit Jahren rückläufigen Auftrieb auf Almweideflächen entgegen zu steuern, wird das gesamte Mittelvolumen für gekoppelte Prämien um 3.5 Millionen Euro auf 18 Millionen Euro erhöht. Gefördert wird der Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf eine österreichische Alm, bei einer Mindestalpungsdauer von 60 Tagen und bei Einhaltung der Bestimmungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung. Die gekoppelte Zahlung beträgt für Kühe etwa 100 Euro je Tier, für Mutterschafe und Mutterziegen ebenfalls rund 100 Euro je RGVE und für sons-



Die gekoppelte Almprämie wird deutlich erhöht, damit soll der Almauftrieb wieder attraktiver wer-LK OÖ/Weichselbaumer

tige Rinder wie Kalbinnen oder Ochsen rund 50 Euro je RGVE. Für sonstige Schafe und Ziegen (keine Muttertiere) wird keine gekoppelte Zahlung gewährt.

Ökoschema und ÖPUL

Das verpflichtende Ökoschema wird in Österreich im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL umgesetzt. Dabei werden folgende Maßnahmen als Ökoschemamaßnahmen tituliert:

- Begrünung Zwischenfruchtanbau
- Begrünung System Immergrün
 - Tierschutz Weide und
- Erosionsschutz Obst. Wein, Hopfen.

Österreich darf also bereits vorhandene Umweltleistungen anrechnen – diese werden aus der "ersten Säule" finanziert

ÖPUL 2023

Im ÖPUL 2023 werden 24 Maßnahmen angeboten. Wobei – so wie im ÖPUL 2015 – nicht alle Maßnahmen in allen Bundesländern angeboten werden, manche Maßnahmen nur innerhalb einer genau festgelegten Gebietskulisse beantragt werden dürfen und für einige Maßnahmen Projektbestätigungen erforderlich sind

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) und "Bio-Wirtschaftsweise" logische (BIO). Den Teilnehmenden an diesen Maßnahmen werden nicht nur "Basismodulprämien" gewährt, sondern es können eine ganze Reihe von Zuschlägen in Anspruch genommen werden.

So kann sich einzelbetrieb-

lich ein durchaus interessantes Prämienvolumen ergeben; damit können Verluste im Bereich der Direktzahlungen zum Teil oder vielleicht sogar zur Gänze kompensiert werden.

Allgemeiner Teil

Wichtige Punkte kurz gefasst:

- Mindestflächen im ersten Teilnahme-Jahr:
- 1,50 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder

- 0,5 Hektar Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA)
- Einhaltung von Mindestbewirtschaftungskriterien: Ordnungsgemäßer Anbau, Pflege der Fläche, Ernten und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 Prozent des jeweiligen Schlages, etc.
- Bestimmungen zum "Verlust der Verfügungsgewalt" sowie "Flächenabgangs-Toleranzgrenzen" wird es wieder geben.
- Vertragszeiträume: Gegen über ÖPUL 2015 wird es mehr Maßnahmen mit einjährigem Vertragszeitraum gegen. Beispiele für einjährige Maßnahmen:
- Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen
- Begrünung Zwischenfruchtanbau

- Begrünung System Immergrün
- Erosionsschutz Acker
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- ErosionsschutzWein,Obst und Hopfen

Auch die "optionalen Zuschläge" bei Teilnahme an den Maßnahmen "UBB" oder "BIO" sind als "einjährig" zu betrachten, zum Beispiel der Zuschlag für "Seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen" oder der "Zuschlag für gemähte Steilflächen".

Tierhalter-Eigenschaft:
Bestimmte ÖPUL-Maßnahmen sehen eine höhere Prämie vor, wenn die "TierhalterEigenschaft" gegeben ist. Dafür ist ein Viehbesatz von 0,30
RGVE/ha Futterfläche (Summe

Grünland- und Ackerfutterflächen) erforderlich.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)

Die Maßnahme UBB (und auch BIO) wird im ÖPUL 2023 mit einer ganzen Reihe von Zuschlägen stark aufgewertet. In Form von Zuschlägen werden auch zwei im ÖPUL 2015 eigenständige Maßnahmen abgegolten: "Zuschlag für seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen" und "Zuschlag für gemähte Steilflächen ab 50 Prozent Hangneigung".

- Förderungsverpflichtungen:
 - Erhaltung des Grünland-

ausmaßes im Vertragszeitraum. Toleranzgrenze: Maximal ein Hektar darf in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden.

- Bei Betrieben mit mehr als fünf Hektar Ackerfläche: Maximal 75 Prozent Getreide und Mais, keine Kultur darf mehr als 55 Prozent Anteil an der Ackerfläche aufweisen (ausgenommen Ackerfutter).
- Betriebe mit mehr als zwei Hektar Acker müssen auf zumindest sieben Prozent der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anlegen. Betriebe unter zehn Hektar Ackerfläche können die Verpflichtung auch mit zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen. Anrechenbar sind zum Beispiel Flächen

Flächen	Details		Euro/ha
	Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiv	ersitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)	70
		Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	380
	7 I.I (" D' I" III (I" I A. I	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schlages ab 50	70
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis maximal 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche (Schläge über 5 a werden angerechnet)	50
		Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	300
	Zuschlag für seltene, regional wertvolle	Prämienstufe A	120
Acker	ldw. Kulturpflanzen	Prämienstufe B	250
		Wechselwiese, Kleegras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter	60
	Zuschlag für förderungswürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 %	Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen, Wicken	120
	der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche	Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	80
		Sonnenblume	50
		Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	150
	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb		
		Nicht-Tierhalter	25
		Tierhalter	70
	Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl.	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen	100
		Zuschlag bei durch-schnittlicher Grünlandzahl des Schlages ab 30	50
Grünland	Biodiversitätsflächen)	Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche (Schläge über 5 a werden angerechnet)	50
		Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ab 30 sowie einer Hangneigung unter 18 %	300
	Zuschlag gemähte Steilflächen >= 50 % Hang	gneigung	400
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/	Je punktförmiges Landschaftselement	Streuobstbäume	12
Spezialkulturflächen	(max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Sonstige	8
Mehrnutzenhecken			800
	Beobachtung der Großtrappe		220
Zuschlag Monitoring (Euro je	Biodiversitätsmonitoring		275
Betrieb)	Phänoflex		100
	Schnittzeit nach Phänologie		100

der Maßnahme "Naturschutz" oder Flächen aus "GLÖZ 8" und "GLÖZ 4" - Voraussetzungen beachten.

- Auf Feldstücken mit mehr als fünf Hektar sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen (gilt ab zehn Hektar Acker).
- Anbau einer Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei Pflanzenfamilien oder Belassen von bestehenden Grünbrachen, Futterflächen mit bestimmten ÖPUL-Codes (zB "OG") oder Biodiversitätsflächen, die zumindest seit dem Mehrfachantrag 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen tragt und seither nicht umgebrochen wurden. Das gilt auch für Neuanlagen von Biodiversitätsflächen in den Jahren 2021 und 2022.
- Anbau bis spätestens 15. Mai des Kalenderiahres, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres, bei Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht Umbruch bereits nach dem 31. Juli des zweiten Jahres. Nutzungsverbot jedenfalls bis 31. Dezember.
- Mahd oder Häckseln mindestens einmal iedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 Prozent der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August. Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- ▶ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des ersten Jahres bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration (Ausnahmen).
- Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien (Artenliste!).
- Betriebe mit mehr als zwei Hektar Grünland (ohne Bergmähder) müssen auf zumindest sieben Prozent der gemähten Grünlandfläche Biodiversitätsflächen anlegen. Anrechnungen sind möglich, zum Beispiel "Natur-

schutz"-Flächen mit Schnittzeitpunktauflage.

Auf Feldstücken mit mehr als fünf Hektar gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen (gilt ab zehn Hektar Grünland).

Es werden vier Varianten angeboten:

- a) Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmähder). Früheste Nutzung ab dem 15. Juni, jedenfalls ab 15. Juli.
- b) Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung von zumindest neun Wochen.
- c) Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August. Im Folgejahr Bewirtschaftung und Beantragung gemäß Punkt a).
- d) Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ab 30 sowie einer Hangneigung unter 18 Prozent: mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien.
- Drei Stunden Weiterbildungsverpflichtung bis spätestens 31. Dezember 2025.
- Optionaler Zuschlag: Naturschutz - Monitoring
- Schläge über 0,5 Hektar auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung ab zehn Prozent auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß "Erosionsschutz Acker" angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.
- Acker-Biodiversitätsflächen sind prämienmäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Maßnahme nicht angerechnet werden und können auch keine anderen - außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten - Prämien erhalten (ausgenommen Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten

keine Prämie der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung", sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.

- Die Prämie für über sieben Prozent hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Verpflichtungen angerechnete Biodiversitätsflächen zählen nicht für die Erreichung der Sieben-Prozent-Grenze.
- Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landwirtschaftliche Kulturpflanzen wird für maximal zehn Hektar pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
- Förderfähig sind Landschaftselemente, welche nicht als GLÖZ 8-Elemente ausgewiesen sind.
- Prämien und Zuschläge sind - sofern nicht abweichend geregelt - auf der Einzelfläche kombinierbar.

Biologische Wirtschaftsweise (BIO)

Die Maßnahme "BIO" wird wieder als eigenständige Maßnahme angeboten. Die Auflagen sind weitestgehend mit "UBB" identisch - von folgenden Ausnahmen und Besonderheiten abgesehen:

■ Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 (= EU-Vorschriften für die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen)

ab 101 bis 900 Stöcke.



Mit positiver Einstellung an das neue ÖPUL 2023 herangehen. LK OÖ/Thumfart

- Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde)
- Kontrollvertrag spätestens ab 1. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres
 - Tierhaltung:
- Ausnahmen für Eigenbedarfstiere und Pferde
- Die konventionelle Pferdehaltung ist möglich (in diesen Fällen ist keine Berücksichtigung für die Einstufung als "Tierhalter" möglich)
- Möglichkeit Biologischer Teilbetrieb (keine Empfehlung)
- Weiterbildungsverpflichtung: Drei Stunden "Biodiversität" analog "UBB" und zusätzlich weitere fünf Stunden.

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Die Teilnahme an UBB ist eine Zugangsvoraussetzung. Weitere Verpflichtungen:

■ Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel - betriebsfremde Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche und Gülle) dürfen ausgebracht werden.

Prämien (auszugsweise) "Biologische Wirtschaftsweise"	Euro/ha	
Ackerflächen-Basismodulprämie	205	
Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	200	
Grünland-Basismodulprämie – Nicht-Tierhalter	70	
Grünland-Basismodulprämie – Tierhalter unter 1,4 RGVE/ha	215	
Grünland-Basismodulprämie – Tierhalter ab 1,4 RGVE/ha	205	
Dauer-/Spezialkultur	500 bzw. 700	
Prämien für Biobienenstöcke: 28 Euro/Stock für die ersten 100 Stöcke, 24 Euro/Stock		

- Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste).
- Verzicht auf flächig ausgebrachte Pflanzenschutzmittel auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes.
- Weiterbildungsverpflichtung: Drei Stunden

Heuwirtschaft

Der bisherige "Silageverzicht" wird im kommenden ÖPUL die Maßnahme durch die Maßnahme "Heuwirtschaft" abgelöst.

- Zugangsvoraussetzungen: ■ Teilnahme an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise"
- Eigenschaft als Tierhalter und Bewirtschaftung von mindestens zwei Hektar gemähter Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung
- Verpflichtungen: Im Rahmen der Maßnahme ist auf die Silagebereitung, -fütterung und -lagerung zu verzichten. Die Heuwirtschaft ist mit Grünfütterung oder Weide für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb zu kombinieren. Mähgut darf nur in Form von Heu an Dritte abgegeben werden. Optional kann am gesamten Betrieb auf die Verwendung eines Mähaufbereiters verzichtet werden. Zu beachten ist, dass auch tatsächlich kein Aufbereiter am Betrieb vorhanden sein darf.

Bewirtschaftung von Bergmähdern

Mit Bergmähdern, die überwiegend auf mehr als 1.200 Meter Seehöhe liegen, kann an dieser Maßnahme teilgenommen werden.

- Verpflichtungen:
- Maximal eine Mahd pro Jahr, mindestens eine Mahd jedes zweite Jahr
- Abtransport des Mähgutes von der Fläche
- Verzicht auf Beweidung Nachweide nach dem 15. August ist zulässig
- Verzicht auf Düngemittel (ausgenommen Festmist), Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ausgenommen PSM gemäß EU-VO 2018/848) Die Prämie wird jeweils nur im Jahr der Mahd gewährt. Eine Kombination mit anderen Maßnahmen ist auf der Einzelfläche nicht zulässig (ausgenommen Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" bzw. "Biologische Wirtschaftsweise").

"Bewirtschaftung von Bergmähdern"			
Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha	
Bergmähder	Mahd mit Traktor	350	
	Mahd mit Motormäher	550	
	Mahd mit Sense	900	

Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen

Für die Haltung von weiblichen und männlichen Zuchttieren bestimmter – in ihrem Bestand gefährdeter – Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen und Schweinerassen wird im Rahmen des ÖPUL eine Förderung gewährt.

Förderfähigkeit: Die beantragten Tiere müssen im

Zuchtbuch einer für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein und der Betrieb des Antragstellers muss am Zuchtprogramm für diese Rasse teilnehmen.

Förderfähige weibliche Zuchttiere müssen bis zum 1. April des Antragsjahres zumindest einmal Nachwuchs bekommen haben. Männliche Zuchttiere müssen jährlich im Zuchteinsatz stehen.

Bei Rindern werden die förderfähigen Tiere aus der AMA-Rinderdatenbank ermittelt. Bei allen anderen Tierarten sind die förderfähigen Tiere im MFA zu beantragen.

Eine Teilnahme mit mindestens einem förderfähigen Tier pro Jahr ist notwendig.

Haltedauer: Die beantragten Tiere müssen ab 1. April bis 31. Dezember gehalten werden. Sofern Tiere vorzeitig



Die Haltung von Tierrassen, die in ihrem Bestand gefährdet sind, wird im ÖPUL auch weiterhin gefördert.

Arche Austria

- vom Betrieb abgehen, müssen sie innerhalb von fünf Wochen mit förderfähigen Tieren nachbesetzt werden.
- Weitere Informationen zur Maßnahme inklusive Rassenliste gibt es auf lk-online unter www. ooe.lko.at.

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Bitte beachten: Für die "Begrünung – Zwischenfruchtanbau" im Herbst 2022 gelten noch die ÖPUL 2015-Bestimmungen.

- Förderungsverpflichtungen:
- Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung (Saatgutnachweise aufbewahren).
- Verzicht auf mineralische Stickstoff (N)-Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Variante 7) ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.
- Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten nur mit mechanischen Methoden.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (Ausnahme zum Beispiel für Strip Till-Verfahren).
 - Nutzung (kein Drusch)

Pämien "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen" (Euro je Tier)				
Prämien- stufe A	Prämien- stufe B	Zuschlag bes. Generhaltungsprogramm	Zuschlag Milcheistungs- kontrolle	
210	310	20	80	
210	310	20		
420	620	20		
50	60	20		
100	120	20		
	150	20		
	300	20		
	Prämien- stufe A 210 210 420 50	Prämien- stufe A Prämien- stufe B 210 310 210 310 420 620 50 60 100 120 150 150	Prämienstufe A Prämienstufe B Zuschlag bes. Generhaltungsprogramm 210 310 20 210 310 20 420 620 20 50 60 20 100 120 20 150 20	

Prämien (auszugsweise) "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel"	Euro/ha
Ackerflächen	60
Grünland- und Ackerfutterflächen – Nicht-Tierhalter	0
Grünland- und Ackerfutterflächen – Tierhalter unter 1,4 RGVE/ha	70
Grünland- und Ackerfutterflächen – Tierhalter ab 1,4 RGVE/ha	60
Wein-, Obst- und Hopfenflächen	60

Förderfähige Flächen "Heuwirtschaft"	Details		Euro/ha
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
Ackernachen	Ackeriutternachen	Tierhalter	140
	Mähwiesen und Mähwei-	Nicht-Tierhalter	0
Grünlandflächen	den (ohne Streuwiesen und Bergmähder)	Tierhalter	140

Prämien "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau"				
Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Bedingungen	Euro/ha*
1	31.7.	10.10.	Mind. 5 insektenblütige Mischungspart- ner; aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befah- rungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaf- tung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200
2	5.8.	15.2.	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190
3	20.8.	15.11.	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120
4	31.8.	15.2.	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170
5	20.9.	1.3.	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150
6	15.10.	21.3	winterharte Kulturen (gemäß Saatgut- gesetz), zum Beispiel Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz	120
7	15.9.	31.1.	Begleitsaaten zwischen bzw. in den Reihen bei Winterraps mit mind. 3 Mi- schungspartnern aus mind. 2 Pflanzen- familien, keine Herbizide nach dem Vier- blattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes	90
* Poi I	* Rei Maßnahmen der ÖKO-Regelung" kann die tatsächliche Auszahlungshöhe auf-			

* Bei Maßnahmen der "ÖKO-Regelung" kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der "Gesamt-Antragsfläche" jährlich schwanken (Prämienkorridor).

und Pflege sind erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Häckseln und Mulchen ist bei den Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum 31. Oktober verboten.

Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

- Förderungsverpflichtungen:
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 Prozent der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Folgende Zeiträume gelten als begrünt:
- Ernte Hauptfrucht Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
- ► Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage
- Ernte Hauptfrucht Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertage
- Schlagbezogene Aufzeichnungen
- Auflagen für Zwischenfrüchte:
- Aktive Anlage bis spätestens 15. Oktober, Mindestanla-

- gedauer 42 Kalendertage, mindestens drei Mischungspartner aus zwei Pflanzenfamilien. Nach dem 20. September müssen winterharte Kulturen verwendet werden Reinsaaten sind zulässig.
- ▶ Verzicht auf mineralische N-Düngung ab Anlage bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr.
- ▶ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ab Anlage bis zum Umbruch. Beseitigung von Zwischenfrüchten nur mit mechanischen Methoden
- ▶ Verzicht auf Bodenbearbeitung ab Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (Ausnahme zum Beispiel für Strip Till-Verfahren)
- Nutzung (kein Drusch) und Pflege ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Häckseln, Mulchen und Walzen ist bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31. Oktober verboten.
- Prämien: 80 Euro pro Hektar* (*Bei Maßnahmen der "ÖKO-Regelung" kann die tatsächliche Auszahlungs-

höhe aufgrund der "Gesamt-Antragsfläche" jährlich schwanken (Prämienkorridor).

Frosionsschutz Acker

Erosionen im Ackerbau verursachen hohe Kosten. Im Zuge des Klimawandels wird diese Maßnahme in Zukunft große Bedeutung haben. Neu ist, dass begrünte, ausgewiesene Erosions-Eintragspfade förderbar sind. Ziel ist – neben der Erhaltung und Verbesserung des Bodens – der Oberflächen- und Gewässerschutz.

- Maßnahmeninhalte: Bei Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till ist die Teilnahme an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" notwendig. Neu ist, dass auch Teilnehmer an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün" an dieser Maßnahme teilnehmen können. Weiterhin gilt: Maximaler Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur ist vier Wochen.
- Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen (maximal zwei Meter) durchgeführten Anhäufungen
- Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen (ausgewiesene Flächen)
- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung mit einem Leguminosenanteil unter 50 Prozent bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres.

- ► Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung
- Mahd/Häckseln mindestens ein Mal jedes zweite Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt, Befahren ist zulässig.
- Nicht förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 Grünlandflächen waren.
- Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume
- Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens drei Mischungspartnern spätestens acht Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume, spätestens jedoch bis zum 30. Juni, Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett.
- ▶ Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

Im Rahmen der Maßnahme mit einjähriger Verpflichtungsdauer ist wahlweise die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle mittels Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektion bzw. die Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle durchzuführen. Wobei auch beide Verfahren am

Prämien "Erosionsschutz Acker"			
F örderfähige Flächen	Details	Euro/ha	
	Mulchsaat	50	
Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker	Direktsaat bzw. Strip-Till	80	
	Anhäufungen bei Kartoffeln	150	
Begrünte Abflusswege auf Acker	Bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F liegenden Fläche	550	
Untersaaten bei Acker-	Grundprämie	75	
bohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume	Zuschlag zu Untersaat-Prämie bei Teilnahme an Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise"	15	

Betrieb angewendet und gefördert werden können.

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger: Förderfähig ist die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bis maximal 50 m³/ ha düngungswürdiger Ackerund Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.

Die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie der Ausbringungszeitpunkt und das Ausbringungsverfahren sind schlagbezogen zu dokumentieren.

Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle: Förderfähig ist die Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (zum Beispiel Siebschnecke, Zentrifuge).

Über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sind Aufzeichnungen zu führen. Über den Einsatz betriebsfremder Geräte ist ein Nachweis in Form von Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen zu erbringen.



Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle sowie die Separierung von Rindergülle wird im ÖPUL 2023 gefördert.

BWSB/Hölzl

Prämien "Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation"			
Förderfähige Mengen	Details	Euro/m³	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflä-	Schleppschlauchverfahren	1,00	
	Schleppschuhverfahren	1,40	
chen sowie Grünlandflächen	Injektionsverfahren	1,60	
Gülleseparierung	bis maximal 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr	1,40	

Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

- Zugangsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:
- Mindestteilnahmefläche: 0,5 Hektar Wein-, Obst- oder Hop-fenfläche
- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen, mindestens drei winterharte Mischungspartner oder Belassen vorhandener Kulturen zwischen den Reihen.
- Ausgenommen ist der unmittelbare Stammbereich 80 cm bei Wein, 100 cm bei Obst und Hopfen.
- Keine Begrünungskulturen: Organische Bodenbedeckungen, wie Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch, reine Selbstbegrünungen sowie Getreide oder Mais mit einem Mischungsanteil von mehr als 50 Prozent (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz).
- Getreide als Deckfrucht ist zulässig.
- Verbringen von Mähgut ist nicht erlaubt. Zulässig ist

- eine extensive Weidenutzung durch Schafe oder eine periodische Beweidung durch Geflügel.
- Prämienzuschlag bei Einsatz von Organismen oder Pheromonen Aufwandmengen laut Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit. Die Anwendungen müssen einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Schlagbezogene Aufzeichnungen, die den Grund über den Einsatz und das Datum der Anwendung beinhalten.
- Die Teilnahme an den Maßnahmen "Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen" oder "Biologische Wirtschaftsweise" reduziert den Prämienzuschlag für den Einsatz von Organismen und Pheromonen um 50 Prozent.

Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Zugangsvoraussetzungenund Förderungsverpflichtungen:

0,5 Hektar Wein, Obst oder Hopfen im ersten Jahr der Verpflichtung

Verzicht auf Herbizide

■ Mindestteilnahmefläche

- Verzicht auf Herbizide im Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

Prämien "Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen"		
Förderfähige Flächen	Euro/ha	
Wein, Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie), Hopfen	250	

Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Zugangsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:
- Mindestteilnahmefläche 0,5 Hektar Wein, Obst oder Hopfen im ersten Jahr der Verpflichtung
- Verzicht auf Insektizide (Ausnahme: Mittel gemäß VO (EU) 2018/848) im auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen. Ausnahme: Behördlich angeordnete Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

Prämien "Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen"		
Förderfähige Flächen	Euro/ha	
Wein, Obst, Hopfen	250	

Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- Förderungsverpflichtungen:
- Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen

Prämien "Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen"		
Förderfähige Flächen	Details	
	unter 25 % Hangneigung	200
	ab 25 % bis < 35 % Hangneigung	300
Wein, Weinterrassen	ab 35 % bis < 50 % Hangneigung	500
	ab 50 % Hangneigung	800
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	150
Obst	unter 25 % Hangneigung	200
	ab 25 % Hangneigung	350
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	150
Hopfen		200
	Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	150

^{*} Bei Maßnahmen der "ÖKO-Regelung" kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der "Gesamt-Antragsfläche" jährlich schwanken (Prämienkorridor).

Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Almbewirtschaftung

Für den Erhalt von Almen ist deren Bewirtschaftung unerlässlich. Durch die Nutzung kann dieser artenreiche Lebensraum und das als CO₂-Senke wichtige Grünland auf den Almen erhalten werden. Unter dem Titel "Almbewirtschaftung" gibt es im kommenden ÖPUL eine entsprechende Maßnahme dazu. Eine Teilnahme ist mir Rindern, Schafen, Ziegen, und Equiden sowie mit Neuweltkamelen (Lamas, Guanakos, Vikunjas und Alpakas) möglich.

- Zugangsvoraussetzungen:
- Bewirtschaftung mindestens 3 Hektar Almweidefläche und Bestoßung mit zumindest 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Für den Zuschlag "Naturschutz auf der Alm" ist das Vorliegen einer Projektbestätigung der für Naturschutz zuständig stelle Voraussetzung.
- Förderungsverpflichtungen: Die Almflächen müssen zumindest 60 Kalendertage

bestoßen werden und es dürfen maximal 2 RGVE pro Hektar Almweidefläche je Alm aufgetrieben werden. Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die Anzahl der aufgetriebenen Tiere ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit Mineralstoffergänzung sowie Kraftfutter ist möglich. Die Almfläche muss über einen wesentlichen Teil des Tages beweidet werden. Auf die Fütterung von Silage und almfremden Grünfutter ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - mit Ausnahme von Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) 2018/848 - ist zu verzichten. Almfremde Gülle und Jauche sowie Klärschlamm und kompostierter Klärschlamm sind nicht zulässig. Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässige Düngemittel dürfen ausgebracht werden.

Tierwohl – Behirtung

In Kombination mit der Maßnahme "Almbewirtschaftung" kann auch an der Tierwohlmaßnahme "Behirtung" teilgenommen werden. Dabei ist die Maßnahme von Almbewirtschafterin oder Almbe-

wirtschafter zu beantragen. Die Prämie wird dann an diesen oder diese gewährt.

Die Teilnahme ist mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden sowie mit Neuweltkamelen (Lamas, Guanakos, Vikunjas und Alpakas) möglich. Als Milchvieh gelten im Rahmen der Maßnahme Behirtung Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die zumindest 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden. Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Neuweltkamele) erfolgen.

- Zugangsvoraussetzungen:
- Teilnahme Maßnahme "Almbewirtschaftung"
- Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr
- Förderungsverpflichtungen: Für die jeweilige Tierart muss die Behirtung für zumindest 60 Kalendertage erfolgen. Dabei ist eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere - gegebenenfalls auch nachts - zu gewährleisten. Die Behirtung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Die ordnungsgemäße Versorgung beinhaltet ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung bei Krankheit oder Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Die Beweidung hat entsprechend dem Standort zu erfolgen. Eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit muss

vorhanden sein.

Für den Einsatz von zertifizierten Herdenschutzhunden wird ein optionaler Zuschlag gewährt. Die Herdenschutzhunde müssen während der gesamten Alpungsdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage, auf der Alm bleiben.

Die Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tiere. Pro Hirte sind maximal 50 RGVE förderfähig. Im Falle von Rindern hat eine tierbezogene Beantragung gemäß Rinderdatenbank, bei Schafen und Ziegen mittels tierbezogener Beantragung der aufgetriebenen Tiere zu erfolgen.

Vorbeugender Grundwasserschutz -Acker

Derzeit nehmen in Oberösterreich 1.712 Betriebe am Grundwasserschutzprogramm Acker teil. Das entspricht einer Teilnahmequote von 47 Prozent der Betriebe. In vielen Gemeinden ist die Teilnahme schon zufriedenstellend, aber es gibt auch Regionen, wie z.B. die Traun-Enns-Platte, wo noch Aufholbedarf besteht. Ziel muss es sein, durch Erhöhung der Teilnahmeraten den Bodenund Gewässerschutz weiter voranzutreiben, um Verbesserungen der Grundwasserqualitäten zu erzielen, damit keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen notwendig werden.

Prämien "Almbewirtschaftung"		
Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
Almweideflächen	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialma- schine erreichbar	60
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	80
Naturschutz auf der Alm	Zuschlag Naturschutz auf der Alm	5
	Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gemäß Anhang E	

Prämien "Tierwohl – Behirtung"			
Förderfähige Flächen	Details		Euro/RGVE
Behirtung	für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere	75
		Zuschlag Milchvieh	140
	ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere	25
		Zuschlag Milchvieh	100

Prämien "Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker"		
Prämien für	en für Details	
	Basisprämie	50
	Landes-Top-up (in OÖ verpflichtend)	30
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen (Gewässerschutzkonzept, 10 h Weiterbildung)	30
Ackerflächen im Gebiet (laut Anhang H)	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais (ohne Saatmaisvermehrung) und Sorghum	20
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung	60
	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	500
	Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit > 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	50



Hohe Teilnahmeraten sind für den Boden- und Gewässerschutz Grundvoraussetzung. BWSB/Wallner

Das neue Programm enthält viel Wiedererkennbares. Neu ist, dass die Düngung der Kulturen nach Ertragslagen gestaltet werden kann. Weiters können auch Betriebe aus dem Innviertel ("Unteres Inntal") teilnehmen.

- Maßnahmeninhalte (Mehr Details siehe lk-online):
- Mindestens zwei Hektar Acker in der Gebietskulisse im ersten Verpflichtungsjahr
- Teilnahme an "Zwischenfruchtanbau" (Verbot Variante 3) oder "System Immergrün"
- Schlag- und betriebsbezogene Aufzeichnungen für Ackerflächen im Gebiet – Termine beachten.
- Berücksichtigung von Stickstoffüberschüssen aus Vorkulturen (ab zehn Kilogramm)
- Bestimmungen zur Bodenbedeckung über den Winter
- Zehn Stunden Weiterbildung, Erstellung Wasserschutzkonzept bis 31. Dezember 2026
- Bodenproben (je fünf Hektar eine Bodenprobe, bis 31. Dezember 2026)

■ Verbot bestimmter Wirkstoffe auf Soja, Mais, Sorghum, Zuckerrübe, Raps

Top-up Oberösterreich

- Verzicht auf N-haltige Dünger, Klärschlamm, Klärschlammkompost auf Ackerflächen von 15. Oktober bis 15. Februar, bei Mais bis 21. März des Folgejahres
- Stickstoffgaben mehr als 80 Kilogramm sind zu teilen (Ausnahmen bei stabilisierten N-Düngern)
- Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: zusätzliche Auflagen bei der schlagbezogenen Dokumentation (Kontrollgang, Warndienst)

Ziel muss sein, in Zukunft hohe Teilnahmeraten zu erzielen, damit die Boden- und Gewässerqualität nachhaltig erhalten bzw. – dort wo es notwendig ist – verbessert werden kann.

Mehr Informationen unter Boden. Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426.

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland

Mit dieser Maßnahme wird das bereits bekannte ÖPUL-Paket "Grundwasserschutz Grünland" abgelöst und soll künftig in ganz Österreich dem Schutz von umbruchsfähigem Grünland und der entsprechenden positiven Wirkung des Klimas dienen.

- Die Unterstützung wird nur für umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 Prozent (gemäß Hangneigungslayer) gewährt! Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2, GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 9 sind nicht förderfähig.
- Zugangsvoraussetzungen und Maßnahmeninhalte:
- Teilnahme an "Umweltgerechter und biodiversitätsfördernder Bewirtschaftung" oder "Biologischer Wirtschaftsweise"
- Bewirtschaftung von mindestens zwei Hektar Grünland
- Mindestens 40 Prozent Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) und Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung
- Umbruchsverbot inklusive Grünlanderneuerung auf allen Grünlandflächen des Betriebes (ausgenommen Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall)
- Fünf Stunden fachspezifische Weiterbildung bis 31. Dezember 2025
- Bodenproben (je fünf Hektar förderfähige Grünland-

fläche eine Bodenprobe, bis 31. Dezember 2025)

▶ Tipp: Die Grünlandzahl gibt es bereits jetzt unter dem jeweiligen eAMA-Zugang unter Extras > GIS Datenexport > Formulare > Antrag Feldstücke alle Details. Die Hangneigung kann im Hangneigungslayer abgerufen werden.

Naturschutz

- Voraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:
- Vorliegen einer Projektbestätigung
- Auflagen unabhängig von der Projektbestätigung:
- Mindestens eine Nutzung alle zwei Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr
- ▶ Keine maschinelle Entsteinung, keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen, keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen
- ► Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung von Wildschäden, Engerlings-

Prämien "Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland"		
Prämien für	Euro/ha	
Schläge mit Ø Grünlandzahl < 20	30	
Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 20 und < 30	50	
Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 30 und < 40	70	
Schläge mit Ø Grünlandzahl ≥ 40	100	
Zuschlag für artenreiches Grünland*	150	

*Optionaler Zuschlag: Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für maximal 15 Prozent des gemähten Grünlands, jedenfalls zwei Hektar. Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens fünf Kennarten gemäß Kennartenkatalog (Anhang H) oder einmähdige Wiesen. Die Kennarten müssen auf den beantragten Flächen verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen.



Grünlandschutz ist Boden-, Wasser- und Klimaschutz.

LK OÖ/Falkensteiner

Prämien "Top-up – Oberösterreich"		
Prämien für	Details	€/ha
Ackerflächen im Gebiet (laut Anhang H)	Basisprämie	50
	Landes-Top-up (in OÖ verpflichtend)	30
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen (Gewässerschutzkonzept, 10 h Weiterbildung)	30
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais und Sorghum	20
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps	60
	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	500
	Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit > 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	50

befall etc. – nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Landesdienststelle

- ▶ Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
- ► Weidetagebuch bei verpflichtender Beweidung
- Doptionaler Zuschlag: Regionaler Naturschutzplan für eine abgegrenzte Region wie zum Beispiel Natura 2000-Gebiet
- Prämien: Abhängig von den Bewirtschaftungsauflagen

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Bitte beachten: Die Bewerbungsfrist für eine Teilnahme im Jahr 2023 endete am 30. April 2022.

Das Bewerbungsformular steht auf der Webseite "www. ebw-oepul.at" zur Verfügung.

- Voraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:
- Vorliegen einer Projektbestätigung
- Festgelegte Indikatoren sind laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbank zu erfassen.
- Teilnahme an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität mit Expertinnen und Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden.
- Prämien: Förderfähig sind Acker und Grünland Festlegung der Prämien anhand der angenommenen Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren.

Tierwohl - Weide

- Voraussetzungen und Förderungsverpflichtungen:
- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
 - Tierkategorien:
 - ▶ Weibliche Rinder ab zwei

Jahren, Kühe und Kalbinnen

- ▶ Weibliche Rinder ab einem halben Jahr und unter zwei Jahren
- Männliche Rinder ab einem halben Jahr
- ▶ Weibliche Schafe ab einem Jahr
- ▶ Weibliche Ziegen ab einem Jahr
- Neuweltkamele (Lamas, Alpakas usw.) ab einem Jahr
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab einem halben Jahr
- Weidehaltung zwischen 1. April und 31. Oktober an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Deckung des Grundfutterbedarfes während der beantragten Weidedauer überwiegend durch Beweidung. Beweidung über einen wesentlichen Teil des Tages. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall).
- Dokumentation der Weidehaltung in einem Weidetagebuch.
- Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist (kranke oder verletzte Tiere, Zuchttiere usw.).
 - Prämien: 50 Euro/GVE*:
- bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert.
- 20 Euro/GVE* Zuschlag für = 150 Kalendertage Weide-

Flächenbedarf "Stallhaltung Rinder"		
Tiergewicht Mindestfläche je Tier		
bis 150 kg	1,8 m²	
bis 250 kg	2,5 m²	
bis 350 kg	3,0 m²	
bis 500 kg	3,6 m²	
über 500 kg	4,2 m²	

haltung je teilnehmende Tierkategorie

*Bei Maßnahmen der "ÖKO-Regelung" kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund der "Gesamt-Antragsfläche" jährlich schwanken (Prämienkorridor).

Tierwohl – Stallhaltung Rinder

Gefördert wird die Stallhaltung von Jungrindern in Gruppen auf eingestreuten Liegeflächen bei erhöhtem Platzangebot zur Verbesserung des Tierwohls.

- Förderbare Kategorien:
- Männliche Rinder unter einem halben Jahr
- Männliche Rinder über einem halben Jahr
- Weibliche Rinder unter einem halben Jahr
- Weibliche Rinder über einem halben Jahr bis zwei Jahre
- Weitere Förderbestimmungen: Teilnahme mit mindestens 2 RGVE; Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (wenn mehr als zehn geförderte RGVE); bei weiblichen Rindern Teilnahme am AMA-Gütesiegel mit Modul "Qplus Rind" und keine Milchlieferung
- Flächenbedarf je Tier: Zumindest 40 Prozent der in der Tabelle angeführten Gesamtfläche je Tier müssen planbefestigt und so reichlich eingestreut sein, dass eine weiche und trockenen Liegefläche gegeben ist.
 - Förderhöhe:
 - 180 Euro je RGVE (120

Euro bei gleichzeitiger Beantragung von "Almbewirtschaftung" oder "Tierwohl Weide")

- Zuschlag 20 Euro je RGVE bei Festmistkompostierung
 - RGVE-Faktoren je Tier:
- bis einem halben Jahr 0,3 RGVE, einem halben bis zwei Jahre 0,6 RGVE, über zwei Jahre 1 RGVE; (Zwergrinder bis einem halben Jahr 0,2 RGVE, einem halben bis zwei Jahre 0,3 RGVE, über zwei Jahre 0,5 RGVE)

Tierwohl – Stallhaltung Schweine

Gefördert werden die Stallhaltung von Schweinen in Gruppen auf eingestreuten Liege-flächen bei erhöhtem Platzangebot und die Freilandhaltung von Schweinen sowie die Haltung von unkupierten Schweinen und die Fütterung mit ausschließlich europäischen Eiweißfuttermitteln.

- Förderbare Kategorien:
- Ferkel
- Jung- und Mastschweine
- Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen
 - Flächenbedarf je Tier:
- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 20 kg: 0,30 m² Gesamtfläche
- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 32 kg: 0,50 m² Gesamtfläche
- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 50 kg: 0,70 m² Gesamtfläche
- Ferkel, Jung- und Mastschweine bis 85 kg: 0,90 m² Gesamtfläche
 - Ferkel, Jung- und Mast-

Prämien "Tierwohl – Stallhaltung Schweine"		
Kategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	8 bis 32 kg Lebendgewicht	180
Ferkel	Zuschlag bei Haltung unkupierter Ferkel	250
Ferkel	Zuschlag Fütterung GVO-freier europ. Eiweißfuttermittel	60
Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
Mastschweine	Zuschlag Haltung unkupierte Mastschweine	60
Mastschweine	Zuschlag Fütterung GVO-freier europ. Eiweißfuttermittel	60
Zuchtsauen	ZS und Jungsauen ab 50 kg LG	80
Zuchtsauen	Zuschlag Fütterung GVO-freier europ. Eiweißfuttermittel	60

Die tierfreundliche Haltung von Schweinen auf Stroh entspricht dem Wunsch vieler Konumentinnen und Konsumenten und wird daher im ÖPUL unterstützt.

schweine ab 85 kg: 1,10 m² Gesamtfläche

Zumindest 40 Prozent der

angeführten Gesamtfläche je Tier müssen planbefestigt und so reichlich eingestreut sein, dass eine trockene Liegefläche gegeben ist.

- Flächenbedarf für Zuchtsauen und Jungsauen:
- Zuchtsauen: 3 m² Gesamtfläche, davon mindestens 1,3 m² planbefestigt, eingestreut
- Jungsauen: 2 m² Gesamtfläche, davon mindestens 0,95 m² planbefestigt, eingestreut
- Bei Freilandhaltung dürfen maximal 4 GVE/ha gehalten werden.
- GVE-Faktoren pro Tier laut Tierliste Jahresdurch-

schnittsbestand:

- Ferkel 8 bis 32 kg: 0,07 GVE
- Mastschweine ab 32 kg: 0,3 GVE
 - Zuchtsauen: 0,5 GVE

Natura 2000 – Landwirtschaft

Die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen auf ausgewählten Ackerund Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten wird gefördert. Eine Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ist

erforderlich.

Anhänge ÖPUL 2023

Im ÖPUL 2023 sind zwölf Anhänge von Bedeutung, die eine oder auch mehrere ÖPUL-Maßnahmen betreffen können, zum Beispiel "Anhang B – Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen" oder "Anhang D – Rassenliste für Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen".

Mehr Details auf lk-online unter der Rubrik "Förderungen / ÖPUL 2023 – 2027".

Naturschutzmaßnahme im ÖPUL 2023-2027

Die Wichtigkeit der Erhaltung der Biodiversität ist hinlänglich bekannt.

Einen großen Beitrag dazu können auch landwirtschaftliche Betriebe unter anderem mit der Maßnahme Naturschutz im ÖPUL-Programm leisten. Seien es extensiv bewirtschaftete Wiesen oder Weiden, begrünte Äcker oder Ackerstilllegungen – die Möglichkeiten zur Sicherung der Biodiversität und dem Erhalt von Lebensräumen, die sich gleichzeitig in die Bandbreite der bewirtschafteten Flächen am Hof einbinden lassen, sind groß.

Leichterer Zugang zur Naturschutzmaßnahme

Durch den Wegfall von Kombinationspflichten der Naturschutzmaßnahme mit anderen Maßnahmen im neuen ÖPUL wird der Zugang erleichtert. Die vormals mit dem Kürzel WF bezeichnete Maßnahme, wird künftig mit NAT bezeichnet und kann aufbauend auf die erweiterten Konditionalitäten, die jeder Betrieb einhalten muss, auch alleinstehend im Mehrfachantrag beantragt werden.

Neu bei den GLÖZ Auflagen ist GLÖZ 2 mit dem Schutz von Mooren und Feuchtlebensräumen, wo im Wesentlichen Verbote von Torfabbau und die Errichtung von neuen Entwässerungsanlagen formuliert werden. In GLÖZ 4 wird die Anlage von Pufferstreifen zu stehenden (zehn Meter) und fließenden (fünf Meter) Gewässern, die laut Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gemäß EU-WRRL (RL 2000/60/EG) aufweisen, festgelegt. Auf diesen Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung stattfinden.

Höhere Prämiensätze

Die Neugestaltung der Naturschutzmaßnahme wurde auch zum Anlass genommen, die Prämiensätze der einzelnen Bausteine neu zu berechnen. Die Abstufung der Schnittzeitpunktverzögerungen ermöglicht eine individuellere Einstufung von Flächen. Insbesondere späte Mahdtermine profitieren von deutlich höheren Prämien, aber auch die frühen Schnittzeitpunktverzögerungen wurden angepasst.

In Zahlen ausgedrückt erhöht sich beispielsweise



Mit der Naturschutzmaßnahme kann man dem Verlust strukturreicher Lebensräume gegensteuern.

eine mit dem Traktor bewirtschaftbare Mähwiese (mit zwei Nutzungen, Düngeverbot, Abtransport des Mähguts, Schnittzeitpunktverzögerung 1. Juli) von 507 Euro pro Hektar auf 760 Euro pro Hektar oder beim Beispiel einer mit dem Motormäher bewirtschaftbaren Mähwiese (mit einer Nutzung, Düngeverbot, Abtransport des Mähguts, Schnittzeitpunktverzögerung 1. August) von 639 Euro pro Hektar auf 1050 Euro pro Hektar. Diese beiden Beispiele geben einen ersten Eindruck, in welche Richtung sich die neuen Prämiensätze entwickelt haben. Der bislang vom Land

Oberösterreich ausbezahlte Schutzgutzuschlag, wurde in die ÖPUL-Prämien mit den Maßnahmen HG01 und HG02 aufgenommen und mit 100 Euro pro Hektar dotiert. Der Zuschlag für die Lebensraumtypen fällt dadurch geringer aus als zuvor aus. Diese nicht ganz zufrieden stellende Situation kann teilweise durch die höhere Dotierung anderer Prämienbestandteile kompensiert werden.

Mit dem Prämienbaustein Natura2000-Landwirtschaft kann zukünftig auch die Durchführung von behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen, die in Schutzgebietsverordnungen festgelegt wurden, aus dem ÖPUL gefördert werden. Die Höchstprämie wurde mit 1.300 Euro pro Hektar und Jahr festgelegt. Die generellen Auflagen der Naturschutzmaßnahme ändern sich kaum. Neu ist hier das Pflanzenschutzmittel-Verbot auf Dauergrünlandflächen ausgenommen solche, die in der biologischen Bewirtschaftung zulässig sind.

Vorbereitung schon ietzt

Schläge, die schon im bisherigen Programm mit der Naturschutzmaßnahme belegt waren und im neuen Programm unverändert weitergeführt werden sollen, werden ohne neuerliche Begutachtung im Invekos weitergeführt und bedürfen keines Antrags.

Damit die Projektbestätigung für neue Naturschutzflächen im Antragsjahr 2023 rechtzeitig bereitgestellt werden, sollte die Antragstellung zur Begutachtung von Naturschutzflächen bei der Abteilung Naturschutz beim Amt der oö. Landesregierung bestenfalls schon erfolgt sein.

Bis Ende Oktober 2022 werden noch Neuanträge LWLD-E-N4 angenommen und bearbeitet, sofern die Witterung eine Kartierung der Flächen noch zulässt. Die Begutachtung von Flächen für das Antragsjahr 2024 sollen bis Ende

Mai 2023 erfolgen.

Einstiegsjahre für die Naturschutzmaßnahme sind 2023, 2024 und 2025 sodass die Maßnahme vier, fünf oder sechs Jahre umgesetzt werden muss.

Regionaler Naturschutzplan

Auch der "Regionaler Naturschutzplan" soll im neuen Programm wieder angeboten werden. Detaillierte Informationen zu Gebietskulissen, Teilnahmevoraussetzungen sind auf der Webseite des Landes Oö. Abteilung Naturschutz bereitgestellt. Die wesentlichste Änderung hier ist die Umstellung von einer Flächenbezoge-

nen Prämie auf eine Betriebsbezogene Prämie. Mit seiner Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan bekommt der Betrieb 250 Euro pro Jahr zusätzlich zu den Flächen bezogenen Prämien der ausgewählten Auflagenpakete. Die Teilnahme an einem Weiterbildungs- bzw. Kommunikationskonzept ist Bestandteil der Maßnahme.

Weitere Naturschutzmaßnahmen

Die Maßnahme "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" wird zukünftig zentral über einen Auftrag des BMLRT abgewickelt. Mehr Details unter: www.ebw-oepul.at.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2023

Die Ausgestaltung der Ausgleichszulage (AZ) und der Erschwernispunkte (EP) haben sich gut bewährt. Daher nur wenige Änderungen bei der AZ 2023 und den Erschwernispunkten.

Der Budgetrahmen bleibt mit jährlich 250 Millionen Euro österreichweit weitgehend unverändert. 2021 wurden österreichweit 245 Millionen Euro AZ ausbezahlt.

Mehr AZ für die ersten 20 Hektar

Ab 2023 erhalten die ersten 20 Hektar eines jeden Betriebes eine um mindestens fünf Euro höhere Ausgleichszulage (AZ). In OÖ wird damit 2023 voraussichtlich um rund zwei Millionen Euro oder plus sechs Prozent mehr AZ an die rund 14.000 AZ Betriebe ausbezahlt als 2021 (2021 OÖ: rund 33 Millionen Euro AZ ohne 4,6 Millionen Euro Landes Top-up). Österreichweit werden 2023 voraussichtlich rund 256 Millionen Euro AZ ausbezahlt. Durch Betriebsaufgaben fallen jährlich vor allem die höher geförderten ersten zehn Hektar weg, sodass sich Jahr für Jahr der österreichweite AZ-Auszahlungsbetrag wieder verringert.

AZ ab 1,5 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche

Die AZ wird ab 2023 bereits ab 1,5 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im benachteiligten Gebiet inklusive der anrechenbaren Almweidefläche gewährt – bisher ab zwei Hektar. Die AZ wird weiterhin für maximal 70 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche gewährt.

Das Ziel der Ausgleichszulage ist der weitgehende Ausgleich von Einkommensnachteilen gegenüber Betrieben in Gunstlagen. Damit soll die Bewirtschaftung der Flächen auch im benachteiligten Gebiet gewährleistet bleiben.

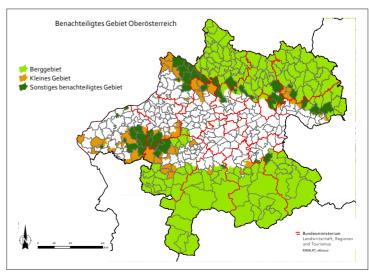
■ Die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb hängt weiterhin ab:

■ Vom Ausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet und der anrechenbaren Almund Gemeinschaftsweidefläche (je aufgetriebener RGVE können wie bisher maximal 0,75 Hektar Weidefläche angerechnet werden).

Tierhalter erhalten eine höhere Ausgleichzulage als Nicht-Tierhalter. Als Tierhalter gelten Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE je Hektar LN innerhalb und außerhalb des Benachtei-

ligten Gebiets (ohne Almweideflächen) und es müssen ganzjährig ein oder mehrere raufutterverzehrende Tiere im Ausmaß von mindestens ein RGVE am Betrieb vorhanden sein.

Von der Anzahl der Erschwernispunkte (EP) des Heimbetriebes, die das Ausmaß der Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen.



Benachteiligtes Gebiet Oberösterreich.

Erschwernispunkte

Neues Kriterium Streulage: Bei der Berechnung der Erschwernispunkte gibt es ab 2023 das neue Kriterium "Streulage", das ist die Entfernung der bewirtschafteten Flächen zueinander bzw. zur Hofstelle

Für Trennstücke (kleine Feldstücke bis ein Hektar) gibt es mehr Erschwernispunkte.

Die Kriterien Wegerhaltung, LKW-Erreichbarkeit und Abgeschnittenheit fallen weg.

■ Betriebe mit Bodenklimazahl über 45 erhalten teilweise mehr AZ: Betriebe mit einer Bodenklimazahl über 45 und weniger als 20 Hangneigungspunkten bekommen derzeit 25 Euro AZ je Hektar. Ab 2023 gibt es für Betriebe mit einer Bodenklimazahl über 45 nur mehr einen Erschwernispunkteabzug. Sofern mindestens fünf EP für den jeweiligen Betrieb verbleiben wird die AZ mit Erschwernispunkten berechnet. Für viele bisherige EP 0-Betriebe bedeutet das mehr AZ ab 2023. Die Anzahl der EP 0-Betriebe verringert sich dadurch, weil sie dann zur EP Gruppe 1 gehören.

Für Almweideflächen wird ebenfalls wie bisher eine Alm-AZ berechnet und dem Heimbetrieb unter Berücksichtigung der aufgetriebenen Tiere

■ Top-up aus Bundesmitteln: Zusätzlich zur AZ wird ab

2023 eine Top-up Zahlung aus Bundesmitteln in Höhe von österreichweit 5 Millionen Euro gewährt. Es werden die ersten 20 Hektar Heimgutfläche eines jeden Betriebes mit dem gleichen Betrag berücksichtigt. 2023 könnte das ein Betrag von rund 5 bis 6 Euro je Hektar für die ersten 20 Hektar eines jeden Betriebes sein.

■ Top-up aus Landesmitteln: Zusätzlich zur Ausgleichszulage und zur Top-up Zahlung aus Bundesmitteln, kann für Heimbetriebsflächen ein Top-up aus Landesmitteln gewährt werden. Die Landes Topup können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sein, oder gar nicht angeboten werden.

Weitere Informationen gibt es auf lk-online unter www.ooe.lko.at.



Für die ersten 20 Hektar gibt es ab 2023 mehr Ausgleichszulage.

BWSB/Wallner

Neue Antragstellung ab dem Mehrfachantrag 2023

Mit Beginn der neuen Förderperiode GAP 2023 wird es auch zu Änderungen bei der Antragstellung und Förderungsabwicklung kommen.

Folgende Änderungen sind ab dem MFA 2023vorgesehen:

- Je Antragsjahr gibt es nur noch den Mehrfachantrag - der bisherige Herbstantrag (für die Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen bzw. für die Bekanntgabe der Varianten für die Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau") wird in den Mehrfachantrag integriert. Mit einem wesentlichen Unterschied: Im ÖPUL 2023 werden somit die Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau" z.B. jene laut Sommer/Herbst 2023 gemeinsam mit dem Mehrfachantrag 2023 abgewickelt und ausbezahlt und nicht wie bisher mit dem auf die Begrünung folgenden Mehrfachantrag.
- Die AMA muss entsprechend EU-Vorgaben ab 2023 ein Flächen-Monitoring-System (FMS) in der Kontrolle einführen. Das bedeutet, dass es zukünftig auf beantragten Schlägen eine durchgehende Überprüfung der durch das

Monitoring feststellbaren Beihilfekriterien mit Unterstützung von Sentinel Satellitendaten geben wird. Dafür ist auch eine frühere Einreichfrist, nämlich der 15. April (bisher der 15. Mai) notwendig. Eine Nachreichfrist wird es ab 2023 nicht mehr geben.

■ Dieses Flächen-Monitoring-System soll nicht nur

zu Kontrollzwecken sondern auch als Hilfestellung für Antragstellerinnen und Antragsteller genutzt werden.

■ Der Mehrfachantrag inklusive Invekos-GIS wird zukünftig immer ab dem November des Vorjahres starten bzw. für die Antragstellung zur Verfügung stehen. Das heißt, für das Antragsjahr 2023 wird der

MFA 2023 bereits ab dem 3. November 2022 auf eAMA freigeschaltet, damit bis spätestens 31. Dezember 2022 und somit zeitgerecht vor Verpflichtungsbeginn des ÖPUL 2023 (1. Jänner 2023) die entsprechenden ÖPUL-Maßnahmen beantragt werden können.

Alle Flächenangaben zum Wirtschaftsjahr 2023 können

Die neuen Antragsfristen für die Beantragung – am Bespiel für den Mehrfachantrag (MFA) 2023			
Beantragungs-/Fördergegenstand	Ende Einreich-/ Korrekturfrist	Beantragungsstichtag	
Maßnahmen ÖPUL 2023	31.12.2022	31.12.2022	
DIZA und AZ			
Junglandwirte – Top-up			
Alle Flächenangaben mit Kulturen und ÖPUL-Codes	15.4.2023	14.2023	
Tierliste, Tierwohl-Weide Schafe/Ziegen	15.4.2025	1.4.2025	
Gefährdete Nutztiere			
Bienenstöcke			
Almauftriebsliste	15.7.2023 1.7.2023		
Alm-/Weidemeldung Rinder	15.7.2023	1.7.2023	
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 1, 2 und 3	31.8.2023	1.4.2023	
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 4, 5, 6 und 7	30.9.2023	1.4.2023	
Bodennah ausgebrachte Güllemenge (Bezugszeitraum Kalenderjahr)	30.11.2023	30.11.2023	

bzw. sollen zu diesem Zeitpunkt bereits im MFA 2023 mit beantragt werden, spätestens jedoch bis 15. April 2023 (der 15. April wird die neue MFA-Einreichfrist). Darüber hinaus wird es



Im eAMA steht der Mehrfachantrag zukünftig in der Zeit vom 2. November des Vorjahres bis zum 15. April des Antragsjahres zur Beantragung alle Fördermaßnahmen und zur Flächenbekanntgabe zur Verfügung.

für bestimmte Fördergegenstände auch noch spätere Einreichbzw. Korrekturfristen geben, wie z.B. für die Almauftriebsliste, für die Begrünungsvarianten Zwischenfruchtanbau oder für die Bekanntgabe der bodennah ausgebrachten Güllemenge.





Für einen fristgerechten Einstieg ins ÖPUL 2023 müssen die gewünschten Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2022 mit dem MFA 2023 beantragt werden - die BBK's werden dazu rechtzeitig informieren und einladen.

Grünlanderhaltung

Manche Betriebe sehen sich aufgrund der Aufgabe der Rinderhaltung oder aufgrund von Betriebsumstellungen dazu gezwungen, Grünland in andere Nutzungen wie Acker oder Spezialkulturen umzuwandeln.

Dieser Beitrag stellt keine Anleitung zum Grünlandumbruch dar. Ein Grünlandumbruch sollte vermieden werden. Wie aber schon ausgeführt, haben manche Betriebe gar keine andere Wahl, Grünlandflächen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln. Wird etwa die Rinderhaltung aufgegeben, dann ist es sehr schwer bis unmöglich, eine betriebswirtschaftlich interessante Alternative zur Verwertung des Grünlandaufwuchses zu finden.

Wichtig: Es wird zwar meist



Die Grünlanderhaltung ist bei Betriebsumstellungen leider oft ein frommer Wunsch. LK OÖ/Thumfart

von Grünlandumbruch gesprochen. Ein Verstoß gegen Grünlanderhaltungs-Bestimmungen liegt aber auch dann vor, wenn Grünland zum Beispiel in eine Spezialkulturenfläche umgewandelt wird. Auch die Anlage einer Spezialkulturenfläche auf Grünland ohne Umbruch (Beispiel Energieholz) stellt einen Verstoß dar, wenn an ÖPUL-Maßnahmen mit Grünlanderhaltungs-Auflagen teilgenommen wird.

Grünlanderhaltungs-Bestimmungen 2022

Im Jahr 2022 sind in folgenden Bereichen Grünlanderhaltungs-Bestimmungen bzw. Grünlandumbruchs-Verbote zu beachten:

- "GLÖZ 1" besagt: Kein Umbruch im Bereich von:
- 20 m zu stehenden Gewässern (ab 1 ha Wasserfläche)
- 10 m zu Fließgewässern (ab 5 m Sohlbreite) GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
- Direktzahlungen und ÖPUL 2015: "Sensibles Dauergrünland" darf nicht umge-

brochen werden. Unter "Sensiblem Dauergrünland" werden bestimmte Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000-Gebieten verstanden. Beispiel: "6410 Pfeifengraswiesen". Im GIS gibt es dafür einen eigenen Laver.

- ÖPUL 2015: Im ÖPUL 2015 werden drei Maßnahmen angeboten, in denen Auflagen zur Grünlanderhaltung zu beachten sind:
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung ("UBB")
- Biologische Wirtschaftsweise ("BIO")
- Vorbeugender Grundwasserschutz - Grünland

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Die "Umbruchs-Toleranzen" bei Teilnahme an UBB oder BIO im ÖPUL 2015 gelten auf gesamte ÖPUL 2015-Periode bezogen.
- Soll ein Grünlandumbruch bzw. die Umwandlung von Grünland in Spezialkulturen noch dem Jahr 2022 "angelastet" werden, dann sollte das bereits im MFA 2022 "dokumentiert" werden und auch in der Natur erfolgt sein. Sollten Umbruch oder Umwandlung

erst nach dem MFA 2022 bis Ende 2022 erfolgen, dann besteht noch die Möglichkeit der Meldung auf www.eama.at unter "Eingaben": "Andere Eingaben": "Meldung Grünlandumbruch".

- Eine durchgehende Teil nahme an ÖPUL 2015 und ÖPUL 2023 ist im Fall von Grünlandumbruch nur im Rahmen der Toleranzgrenzen möglich.
- Gegebenenfalls te die Verlängerung von Maßnahmen mit Grünlanderhaltungs-Auflagen für 2022 storniert werden.
- Landesrechtliche Restimmungen: Auch "Landesrechtliche Bestimmungen" können einen Grünlandumbruch einschränken oder unmöglich machen - zum Beispiel:
- OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- Europaschutzgebiete (Natura 2000)
 - Naturschutzgebiete

Für weiterführende Informationen stehen die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz oder die Schutzgebietsbetreuung Verfügung.

ÖPUL 2023

Auch im neuen Umweltprogramm ab 2023 müssen bei Teilnahme an bestimmten Maßnahmen Grünlanderhaltungsauflagen beachtet werden.

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung ("UBB") und Biologische Wirtschaftsweise: Folgende Bestimmung ist vorgesehen:

"Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es kann maximal ein Hektar in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäu-

sche werden berücksichtigt."

Ein Umbruch nach dem MFA 2022 – ohne Meldung eines Umbruchs an die AMA im Jahr 2022 – wird daher schon dem Folgeprogramm "ÖPUL 2023" angelastet. Ausnahme: Eine Vor-Ort-Kontrolle stellt im Herbst 2022 einen Grünlandumbruch fest.

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Bei Teilnahme an dieser Maßnahme ist folgende Auflage vorgesehen:

"Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes."

Ein wesentlicher Unterschied zur Vorgängermaßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland":

Als Umbruch werden alle technischen Verfahren angesehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben.

GLÖZ ab 2023

Auch für die neue GAP ab 2023 sind wieder GLÖZ-Auflagen geplant, die Bodenbearbeitungsoder Umbruchsverbote vorsehen (kurz gefasst).

- Dauergrünland: Das Dauergrünland darf im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche in Österreich gegenüber dem Referenzjahr 2018 in Summe nicht mehr als fünf Prozent absinken; ab vier Prozent darf ein Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung erfolgen.
- GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen: Umbruch und Umwandlung von Dauergrünlandflä-

chen sind nicht zulässig.

- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen: Entlang von Gewässern ab einem "mäßigen" Zustand laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan ist auf einer Breite von mindestens zehn Meter zu stehenden Gewässern und mindestens fünf Meter zu Fließgewässern ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen. Auf diesem Pufferstreifen darf unter anderem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen die Neuanlege eines Pufferstreifens) vorgenommen werden.
- GLÖZ 9 Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten: Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von (umwelt-)sensiblem Dauergrünland in Natura2000 Gebieten.

Dauergrünlandwerdung

Bestimmungen zur Dauergrünlandwerdung wird es leider auch in der neuen GAP-Periode ab 2023 geben.

Es werden auch in Zukunft "Aktivitäten" nach dem fünften Jahr der ununterbrochenen Beantragung als Ackerfutter oder bestimmter Brachen erforderlich sein, um den Ackerstatus zu erhalten.

In der neuen GAP ab 2023 vorgesehen

Beispiele für derartige Lebensraumtypen:

- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6510 magere Flachland-Mähwiesen
 - 6520 Berg-Mähwiesen

Die Schlagnutzungen "Klee" und "Luzerne" werden wieder als Ackerkulturen angesehen und gelten weiterhin als Unterbrechung – bei Anbau in Reinsaat. Der Anbau von Mischungen mit Klee oder Luzerne und Gräsern unterliegt weiterhin der Dauergrünlandwerdung,



Dauergrünlandwerdung: Die neue GAP wird ab 2023 bekannte und auch neue Bestimmungen bringen.

LK OÖ/Thumfart

auch wenn nur ein geringer Gräseranteil in der Mischung enthalten ist

■ Einsaat/Nachsaat:

Die Einsaat von Klee oder Luzerne in Reinsaatstärke – zum Beispiel in einen Wechselwiesen-Bestand – gilt nicht mehr als Ackerkultur und stellt somit ab 2023 keine Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung dar; jedoch beginnt in diesen Fällen der 5-Jahres-Zeitraum neu zu laufen.

- Eine neue Bestimmung besagt, dass auch bei Nachsaat mit (bestimmten) Grasarten und mindestens 20 Kilogramm Aussaatmenge pro Hektar der 5-Jahres-Zeitraum von neuem beginnt.
- Zur Aussaattechnik gibt es in beiden Fällen keine Vorgaben, jedoch wird eine entsprechende Dokumentation sowie eine spezielle Codierung dieser Flächen verlangt.
- Hemmung der Dauergrünlandwerdung: Bei Beantragung folgender (Acker-) Schlagnutzungen soll ab 2023 eine Hemmung der Dauergrünlandwerdung eintreten.
 - GLÖZ 8-Brachen
- GLÖZ 4-Pufferstreifen; unabhängig davon, ob diese

Flächen als Brachen oder als Ackerfutter beantragt und genutzt werden (sollen GLÖZ 4-Flächen auch als GLÖZ 8 angerechnet werden, dann muss es sich um Brachen handeln).

- "Biodiversitätsflächen" (bei Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen "UBB" oder "BIO")
- "Begrünte Abflusswege" (ÖPUL-Maßnahme "Erosionsschutz Acker")
- Auswaschungsgefährdete Ackerflächen" (ÖPUL-Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz Acker")
- ÖPUL-Maßnahme "Naturschutz"
- ÖPUL-Maßnahme "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung"
- Die Schlagnutzung "Energiegras" zählt nicht mehr zu den Ackerfutternutzungen. Für 2022 gelten noch die Bestimmungen aus der "alten" GAP-Periode.